

Teuerungsausgleich per 1. Januar 2027

Bericht und Antrag Nr. 365 des Synodalrats an die Synode betreffend
Gewährung eines Teuerungsausgleichs an die Angestellten der
landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden per
1. Januar 2027

Luzern, 1. April 2026

Beilage:

- Rundschreiben an die Kirchgemeinden vom 11. März 2026

1. Zusammenfassung

Die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Teuerungsanpassungen auf den Löhnen der kirchlichen Angestellten bildet das Personalgesetz ([PG; LRS 4.01] § 33a Abs. 2 sowie Anhang 1), wonach die Synode in ihrer ordentlichen Frühjahrssitzung jeweils festlegt, ob auf Anfang des nächsten Jahres die nach Anhang 1 PG ermittelte Teuerung ganz, teilweise oder nicht ausgeglichen wird. Sie hält fest, bis zu welchem Indexstand die Teuerung damit ausgeglichen ist.

Der Synodalrat hat vorgängig wiederum die Kirchgemeinden angehört. Im entsprechenden Rundschreiben an die Kirchgemeinden hat der Synodalrat auf eine Empfehlung zur Höhe des auszurichtenden Teuerungsausgleichs verzichtet. Die Kirchgemeinden konnten ihre Rückmeldung unbeeinflusst von einer Haltung des Synodalrats einreichen.

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2024 beschlossen, den Teuerungsausgleich in Indexpunkten zu definieren – und nicht mehr in Prozenten. Damit kann den gesetzlichen Anforderungen des Personalgesetzes und insbesondere der im Anhang 1 PG definierten Berechnungsweise auf einfachere Weise entsprochen werden.

Die Synode beschloss am 24. Mai 2025, per 1. Januar 2026 die Teuerung auf den Löhnen bis zu einem Indexstand von 108.3 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100) vollständig auszugleichen. Dies entsprach einem Teuerungsausgleich von rund einem Prozent (genau: + 1,310 %). Ausgehend vom Indexstand bei Inkrafttreten des Personalgesetzes von 101.7 Punkten (Stand April 2018, Basis Dezember 2015 = 100) führte dies zu einer Anpassung der im Anhang 1 PG definierten Lohnansätze um 6,490 %.

Da die «Index-Absprungbasis» seit der letzten Teuerungsanpassung stets grösser als 100.0 Punkte ist, macht ein Indexpunkt immer weniger als ein Prozent aus. Ausgehend vom letzten Ausgleichsstand von konkret 108.3 Punkten gemäss Synodebeschluss vom 24. Mai 2025 (Basis Dezember 2015 = 100) entspricht ein Indexpunkt zurzeit einem Teuerungsausgleich von genau 0,92 % (Berechnung: 1.0 Punkte dividiert durch 108.3 Punkte = 0,00923). Bei der Beurteilung der Angemessenheit des zu gewährenden Teuerungsausgleichs ist dies zu berücksichtigen.

Die Teuerung war seit Februar 2025 bis Januar 2026 rückläufig, um 0.5 Punkte. Im Februar zog die Teuerung jedoch wieder an, auf 108.5 Punkte und lag somit um 0.2 Punkte höher als seit dem letzten Ausgleichsstand von 108.3 Punkten. Da die Teuerungssituation aufgrund der aktuellen weltpolitischen Verwerfungen (Stand: März 2026) derzeit sehr volatil ist, beantragt der Synodalrat der Synode nach Anhörung der Kirchgemeinden auf den Ausgleich auf 108.5 Punkten zu verzichten und die in Anhang 1 PG definierten Lohnansätze unverändert auf einem Indexstand von 108.3 Punkten zu belassen.

2. Ergebnis der Anhörung der Kirchgemeinden

Im Rahmen der Anhörung hatten die Kirchgemeinden bis am 23. März 2026 Zeit, dem Synodalrat ihre Vorstellungen zum per 1. Januar 2027 zu gewährenden Teuerungsausgleich (TA) zu unterbreiten. In seinem Rundschreiben vom 11. März 2026 teilte der Synodalrat den Kirchgemeinden mit, dass die Rückmeldungen wie bereits 2025 nicht in anonymisierter Form, sondern offen in den Bericht und Antrag einfließen.

Die Kirchgemeinden hatten mitzuteilen, in welchem Umfang die im Anhang 1 definierten Löhne (Indexstand Februar 2025 = 108.3 Punkte; Basis Dezember 2015 = 100) angepasst werden sollen.

Die Rückmeldungen der einzelnen Kirchgemeinden zur Höhe des per 1. Januar 2027 zu gewährenden Teuerungsausgleichs gehen aus Anhang 2 des vorliegenden Bericht und Antrags hervor. Die erhaltenen Rückmeldungen können wie folgt gruppiert werden:

Variante für den TA per Januar 2027	Indexstand in Punkten ausgehend von 108.3*) Punkten, Feb. 2025	TA in %**)	Anzahl Kirchgemeinden KG
TA	Anpassung auf 108.5	0,185	1 KG
Kein TA	unverändert auf 108.3	0	8 KG
Enthaltung			1 KG

Anmerkungen:

*) Indexstand auf der Basis Dezember 2015 = 100

***) Teuerungsausgleich bezogen auf die aktuellen Löhne (2026)

3. Finanzielle Auswirkungen

Wenn auf die minimale Teuerung verzichtet werden soll, werden die aktuellen Besoldungslisten gemäss Anhang 1 PG auf dem Indexstand von 108.3 Punkten belassen. Damit entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Im AFP 2026-2029 wurden für das Budget und alle Planjahre die Teuerung gemäss Synodebeschluss vom 25. Mai 2025 berücksichtigt.

4. Stellungnahme des Synodalrats

Nach Anhörung der Kirchgemeinden beantragt der Synodalrat der Synode auf die Gewährung eines Teuerungsausgleichs per 1. Januar 2027 zu verzichten und den Indexstand unverändert bei 108.3 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) zu belassen.

Aus Sicht des Synodalrats ist dies nach dem letztjährigen vollständigen Teuerungsausgleich sowohl personalpolitisch und als auch aufgrund der aktuellen weltpolitischen Situation sachlich gerechtfertigt. Der aktuell stark volatile Ölpreis beeinflusst zwar Produktions- und Konsumkosten und dadurch die Entwicklung der Teuerung. Der Ölpreis ist jedoch stark abhängig von der aktuellen Konfliktsituation in Nahost und kann je nach Verlauf rasch wieder sinken bzw. auch stärker ansteigen. Aufgrund dieser schwer vorhersehbaren Ausgangslage ist es angezeigt, die Teuerungsentwicklung 2026 zu beobachten und im Jahre 2027 allfällig notwendige Anpassungen per 2028 vorzusehen.

Die Geschäftsstelle wird die Kirchgemeinden bei der Budgetierung der Personalausgaben per 1. Januar 2027 unterstützen, falls notwendig. Anhang 1 des vorliegenden Bericht und Antrags zeigt die Lohntabelle per 1. Januar 2027 (entspricht der Lohntabelle per 01.01.2026), sofern die Synode dem Antrag des Synodalrats folgt.

5. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, per 1. Januar 2027 auf die Gewährung eines Teuerungsausgleichs zu verzichten und den Indexstand unverändert bei 108.3 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) zu belassen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären
Kirchenschreiber

Synode

**Synodebeschluss betreffend Gewährung eines Teuerungsausgleichs
an die Angestellten der landeskirchlichen Organisation und der Kirch-
gemeinden per 1. Januar 2027**

Luzern, 30. Mai 2026

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf §§ 33a sowie Anhang 1 des Personalgesetzes vom 30. Mai 2018 ¹,
auf Antrag des Synodalarats und nach Anhörung der Kirchgemeinden sowie nach Prü-
fung durch die Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

Per 1. Januar 2027 wird keine Teuerung auf den im Anhang 1 PG definierten Lohnan-
sätzen (Indexbasis April 2018) für die Angestellten der landeskirchlichen Organisation
und der Kirchgemeinden gewährt. Der massgebliche Indexstand beträgt damit unver-
ändert 108.3 Punkte (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

David van Welden
Synodepräsident

lic. iur. Daniel Zbären
Synodeschreiber

¹ In der Fassung gemäss Synodebeschluss vom 16. November 2022.

Anhang 1

Lohntabelle 2027 (entspricht Lohntabelle 2026) für die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden

Falls die Synode dem Antrag des Synodalarats folgt, ergeben sich per 1. Januar 2027 unverändert die aufgeführten Lohnansätze (Minima und Maxima jeder Lohnklasse).

Lohnansätze ab 1. Januar 2027		
Klasse	Minimum (CHF)	Maximum (CHF)
1	48'985	68'579
2	51'924	72'694
3	55'040	77'056
4	58'342	81'679
5	61'843	86'580
6	65'553	91'775
7	69'487	97'282
8	73'656	103'118
9	77'707	108'790
10	81'981	114'772
11	86'080	120'511
12	90'384	126'537
13	94'451	132'231
14	98'701	138'182
15	102'650	143'709
16	106'755	149'457
17	111'025	155'436
18	114'911	160'876
19	118'933	166'506
20	123'096	172'334

Nach erfolgtem Synodebeschluss werden den Kirchgemeinden zusätzlich und in digitaler Form die ab 1. Januar 2027 gültigen Lohntabellen mit allen erforderlichen Angaben zur Verfügung gestellt (d.h. Lohnklassen mit den jeweiligen Lohnstufen, Betreffnisse bei 12-maliger und bei 13-maliger Lohnauszahlung; Stundenansätze etc.).

Anhang 2

Rückmeldungen der Kirchgemeinden und Haltung der landeskirchlichen Organisation zur Höhe des per 1. Januar 2027 zu gewährenden Teuerungsausgleichs (in tabellarischer Form, Reihenfolge alphabetisch).

Kirchgemeinde (inkl. LKO)	Varianten	
	Teuerungsausgleich um 0,185% Indexstand Februar 2026: 108.5 Punkte	Kein Teuerungsausgleich Indexstand Februar 2025: 108.3 Punkte
Dagmersellen		X
Escholzmatt		X
Hochdorf		X
Horw		
Luzern		X
Meggen-Adligenswil- Udligenswil		X
Reiden		X
Sursee	X	
Willisau-Hüswil		X
Wolhusen		X
Landeskirchliche Organisation		X

Synodalrat
Geschäftsstelle

Maihofstrasse 36
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@reflu.ch
www.reflu.ch

An die
Präsiden der Kirchgemeinden

Luzern, 11. März 2026

Rundschreiben an die Kirchgemeinden
Anhörung betreffend Teuerungsausgleich per 1. Januar 2027

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben Sie am 19. Februar 2026 betreffend Teuerung per 1. Januar 2027 mit einem Informationsschreiben angeschrieben sowie wie wir dies in den vergangenen Jahren jeweils im Februar bzw. im März getan haben.

Da per Ende Januar 2026 die Teuerung seit Februar 2025 um 0.5 Punkte rückläufig war, wurde auf eine Anhörung der Kirchgemeinden verzichtet, zumal für die Synode kein Handlungsspielraum für eine Teuerungsanpassung bestand. Gleichzeitig haben wir Sie dahingehend informiert, dass falls sich der Indexstand per Ende Februar 2026 wider Erwarten gegenüber dem Vorjahresindex erhöhen sollte, wir Sie umgehend zwecks Anhörung kontaktieren werden.

Der vom Bundesamt für Statistik publizierte Punktstand per Februar 2026 weist nun eine Teuerung von 0.2 Punkten im Vergleich zum Punktstand von Februar 2025 von 108.3 Punkten auf (neu: 108.5 Punkte), was einer Teuerung von 0,185 % seit Februar 2025 entspricht.

Aufgrund dieser neuen Ausgangslage wird die Anhörung der Kirchgemeinden nun dennoch durchgeführt. Wir bitten Sie uns mitzuteilen, ob sie einen Teuerungsausgleich von 0,185 % wünschen oder ob Sie auf die Gewährung eines Teuerungsausgleichs per 1. Januar 2027 verzichten wollen.

1. Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Teuerungsanpassungen auf den Löhnen der kirchlichen Angestellten bildet das Personalgesetz der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (PG [LRS 4.01]; § 33a, § 34 Abs. 2 sowie Anhang 1).

2. Letzter Teuerungsausgleich

Die Synode beschloss am 24. Mai 2025 per 1. Januar 2026 die Teuerung bis zu einem Indexstand von 108.3 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) vollständig auszugleichen, was einem Teuerungsausgleich auf den Löhnen 2025 von 1,310 % entsprach.

3. Berechnung der zwischenzeitlichen Teuerung

Massgebend für die Beurteilung der Teuerung des Folgejahres ist gemäss Anhang 1 § A1-1 Abs. 3 PG jeweils der Stand des Februarindex des laufenden Jahres. Der Indexstand per Ende Februar 2025 betrug 108.3 Punkte (Basis Dezember 2015 = 100). Der Indexstand per Ende Februar 2026 betrug 108.5 Punkte bzw. plus 0,185 %. Somit war die Jahresteuering (bezogen auf 12 Monate) leicht ansteigend.

4. Anhörung der Kirchgemeinden

Wir bitten jede Kirchgemeinde, uns ihre Vorstellungen zum Teuerungsausgleich per 1. Januar 2027 mitzuteilen. Die erhaltenen Rückmeldungen der Kirchgemeinden werden im Bericht und Antrag an die Synode in einer Tabelle sinngemäss wie folgt zusammengefasst:

Variante für den TA per Januar 2027	Indexstand in Punkten ausgehend von 108.3 Punkten, Feb. 2025	TA in %	Name der jeweiligen Kirchgemeinde
TA	Anpassung auf 108.5	0,185	
Kein TA	unverändert auf 108.3		

5. Finanzielle Auswirkungen

Die (wiederkehrenden) Kosten für die Gewährung eines Teuerungsausgleichs per 1. Januar 2027 müssen in der landeskirchlichen Organisation (LKO) und in den Kirchgemeinden erneut getrennt berechnet und beurteilt werden.

Der zusätzliche Aufwand für die Teuerung der Löhne und Sozialleistungen wird auf der Basis der im Budget 2026 budgetierten Löhne für die nach PG angestellten Mitarbeitenden berechnet. Die allfälligen, jährlich wiederkehrenden Mehrkosten werden erst im AFP 2027-2030 der Landeskirche abgebildet.

Die finanziellen Auswirkungen für die Gewährung des Teuerungsausgleichs in den Kirchgemeinden hängen von deren Grösse und von ihrem Personalbestand ab.

6. Unterstützung der Kirchgemeinden

Die Geschäftsstelle wird die Kirchgemeinden bzw. Personalverantwortlichen der Kirchgemeinden bei der Umsetzung des Teuerungsausgleichs per 1. Januar 2027 erneut unterstützen, um die Budgetierung der Personalausgaben, aber auch die individuellen Lohnfestlegungen per 1. Januar 2027 zu erleichtern. Nach erfolgtem Synodebeschluss im Mai 2026 über den Teuerungsausgleich per 1. Januar 2027 wird die Geschäftsstelle der Landeskirche den Kirchgemeinden die gegebenenfalls teuerungsangepasste Lohn Tabelle 2027 wiederum in digitaler Form zur Verfügung stellen. Diese Lohn Tabelle wird alle erforderlichen Angaben enthalten, damit die Löhne im Einzelfall festgelegt werden können bzw. der Personalaufwand für das Jahr 2027 budgetiert werden kann (d.h. Lohnklassen, Lohnstufen, Betreffnisse bei 12-maliger und bei 13-maliger Lohnauszahlung, Stundenansätze etc.).

7. Rückmeldung

In Ihrer Rückmeldung bitten wir Sie uns mitzuteilen, ob Sie die Teuerung per 1. Januar 2027 ausgleichen wollen (plus 0.185 %) oder ob Sie auf einen Teuerungsausgleich verzichten.

Für Ihre fristgerechte Rückmeldung bis spätestens Montag, **23. März 2026** danken wir Ihnen zum Voraus. Verspätet eintreffende Rückmeldungen können wegen des engen Zeitrahmens für die Vorbereitung des Bericht und Antrags und den Versand der Synodeunterlagen unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden. Wir danken für Ihr Verständnis für die kurze Frist.

Für Fragen können Sie sich gerne direkt an Kirchenschreiber Daniel Zbären wenden
(Tel.: 041 417 28 80 oder per Mail: daniel.zbaeren@reflu.ch).

Freundliche Grüsse



Manuela Jost
Synodalrätin, Departement Finanzen



lic. iur. Daniel Zbären
Kirchenschreiber